ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1976,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages gewisse Schutzmaßnahmen zu treffen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/446/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 1974, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zahlungsbilanzsituation der Italienischen Republik, die in Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 zu der vorgenannten Entscheidung führte, weist nach einer relativen Erholung, die eine Beschränkung der Schutzmaßnahmen auf Investitionen im Ausland ermöglichte, erneut eine plötzliche Verschlechterung auf, die durch spekulative Bewegungen noch verschärft wird.

Diese Verschlechterung bewirkt eine rasche und exzessive De-facto-Abwertung der Lira, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ernstlich beeinträchtigt, und macht daher Sofortmaßnahmen erforderlich.

Mit der Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1974 ist ein mittelfristiger finanzieller Beistand gemäß Artikel 108 Absatz 2 gewährt worden ; diese Art des gegenseitigen Beistands bleibt in Kraft.

Außerdem wurde der Italienischen Republik mit Entscheidung des Rates vom 15. März 1976 eine zusätzliche finanzielle Hilfe in Form von Gemeinschaftsdarlehen gewährt (76/322/EWG).

Mit diesen Finanzhilfen allein war es nicht möglich, die De-facto-Abwertung der Lira aufzuhalten ; folglich müssen wirksame, jedoch nur vorübergehende Maßnahmen mit dem Hauptziel einer umfangreichen Liquiditätsabschöpfung ergriffen werden.

Daher ist die Italienische Republik zu ermächtigen, die Regelung des zinslosen Bardepots wieder einzuführen und auf alle Transaktionen auszudehnen, die mit Devisenkäufen verbunden sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bei jedem Devisenkauf und bei der Überweisung von Lire auf Auslandskonten ein zinsloses Bardepot bei der italienischen Zentralbank für einen Zeitraum von drei Monaten zu verlangen ; der Betrag des Depots darf 50 % der Transaktionssumme nicht überschreiten.

Artikel 2

Die Italienische Republik trägt dafür Sorge, daß die italienische Zentralbank das Bankdepot sofort und ohne Förmlichkeiten nach Ablauf des Zeitraums von drei Monaten, vom Tag der Einlage an gerechnet, freigibt.

Artikel 3

Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der gestatteten Maßnahmen ergeben könnten, werden von der Italienischen Republik und der Kommission gemeinsam geprüft.

Artikel 4

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung.

Artikel 5

Die Kommission behält sich eine Änderung oder Aufhebung der Entscheidung vor, falls sie feststellt, daß sich die Bedingungen, die für den Erlaß der Entscheidung maßgeblich waren, geändert haben, oder falls sich herausstellt, daß ihre Wirkungen restriktiver sind, als es der Zweck der Entscheidung erfordert, oder daß sie mit besonders schwerwiegenden Folgen für den Handelsverkehr, vor allem mit einer gemeinsamen Marktordnung unterliegenden Agrarerzeugnissen haben.

Artikel 6

Die mit dieser Entscheidung erteilte Ermächtigung, ein Bardepot zu verlangen, erlischt am 5. August 1976.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. Mai 1976

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI